

<p style="text-align: center;">Polzeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Schwalbach</p>
--

Aufgrund der §§ 8, 59, 59a, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsblatt Seite 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2017 (Amtsblatt I Seite 486) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Schwalbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Abschnitt

Straßen und Anlagen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Sicherheit der öffentlichen Straßen

§ 2 Verhalten

§ 3 Schutz des Straßenverkehrs

§ 4 Gerüste, Bauzäune, Bauarbeiten

§ 5 Anpflanzungen

§ 6 Auffahrrampen

§ 7 Sicherheit der Grünstreifen

§ 8 Hausnummerierung

§ 9 Anbringung von Hinweisschildern

III. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

§ 10 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Verhalten auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen

§ 12 Tiere

§ 13 Fütterungsverbot

§ 14 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 15 Plakatierungsverbot

§ 16 Öffentliche Abfallbehälter

§ 17 Verunstaltungen und Verunreinigungen

- § 18 Abbrennen offener Feuer
- § 19 Zelten und Übernachten
- § 20 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke, Sperrmüll
- § 21 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerke)
- § 22 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern
- § 23 Verschließen von Schranken

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 24 Ausnahmen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

I. Abschnitt

Straßen und Anlagen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt Seite 969) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt Seite 2393) und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt I. Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I Seite 1474).
- (2) Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch Straßen, Wege und Plätze, auf denen ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Absatz 1 ein öffentlicher Verkehr tatsächlich eröffnet und zugelassen ist.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere öffentliche Park- und Grünanlagen Anpflanzungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Spazierwege, Denkmäler, sonstige gemeindliche Einrichtungen, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, gemeindliche Schulhöfe und Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Waldungen, Feld- und Forstwege, Ufer und Gewässer, Wertstoffcontainerplätze.

§ 2

Verhalten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder unter Beachtung der Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Für die Teilnahme am Straßenverkehr gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

Sicherheit der öffentlichen Straßen

§ 3

Schutz des Straßenverkehrs

- (1) Beim Aufstellen und Niederlegen von Masten im Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen ist die Umgebung so weit abzusperren, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

- (3) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Abspernung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Anbringen von Gegenständen an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten bedarf der Erlaubnis. Transparente und andere Gegenstände, die über die Straße gespannt werden, dürfen nicht über stromführenden Leitungen angebracht werden. Sie sind so zu befestigen, dass sie nicht herabfallen können. Zu ihrer Befestigung darf kein stromleitendes Material verwendet werden. Sie dürfen in keiner geringeren Höhe als 4,50 Metern über der Straßenfläche angebracht werden und bedürfen der Erlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 4

Gerüste, Bauzäune, Bauarbeiten

- (1) Alle Arbeiten im Verkehrsraum oder außerhalb des Verkehrsraumes, die den öffentlichen Verkehr belästigen oder behindern können, bedürfen unbeschadet anderer Vorschriften der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
- (2) Materialien aller Art dürfen im Verkehrsraum nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden.
- (3) Bei Arbeiten, insbesondere bei Dacharbeiten, an Gebäuden aller Art, die an den Verkehrsraum angrenzen, sind zum Schutze der Fahrzeuge und Fußgänger Schutzanlagen zu schaffen. Im Zweifelsfalle bestimmt die Ortspolizeibehörde, welche Schutzanlagen notwendig sind.
- (4) Bei Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 3 dürfen der Verkehrsraum oder Teile desselben nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abgesperrt werden.

§ 5

Anpflanzungen

- (1) Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwegen muss ein Lichtraumprofil von mindestens 3,00 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe freigehalten werden. Der Gehweg muss vollständig nutzbar sein.
- (2) Bäume, Hecken und Sträucher dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen mindestens 0,50 Meter vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigeschnitten sein.
- (3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen heraus zu schneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

§ 6

Auffahrrampen

Der Einbau fester Auffahrrampen in Straßenrinnen zum Überfahren von Bordsteinen ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach der Benutzung unverzüglich aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 7

Sicherheit der Grünstreifen

Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünstreifen, welche im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen angelegt sind, sowie das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen in öffentlichen Anlagen ist untersagt, sofern dies nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 8

Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde gemäß § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch festgesetzten und ihm schriftlich mitgeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss einwandfrei lesbar, zur Straße hin neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie ist zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.
- (3) Die Hausnummer ist in arabischen Ziffern darzustellen und nicht als Zahlwort.

§ 9

Anbringung von Hinweisschildern

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Private Hinweisschilder an Straßen, insbesondere an den Verkehrseinrichtungen, dürfen ohne Gestattung nicht angebracht werden.
- (3) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

III. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

§ 10

Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Nummer 3) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

- a. die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, die Darbringung von Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften;
 - b. das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben;
 - c. ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen,
 - d. das überlaute, störende Abspielen von elektronischen Tonträgern und die Gefährdungen, die infolge des Verzehrs alkoholischer Getränke verursacht werden;
 - e. das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisflächen auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortpolizeibehörde;
 - f. das Ausüben von Ball- und gefährdenden Bewegungsspielen (z.B. Skateboard fahren), es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;
 - g. der Aufenthalt auf einem Kinderspielplatz in der Zeit vom 01. April bis 30. September zwischen 21:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr; sofern keine andere Regelung durch Beschilderung getroffen ist;
 - h. die Benutzung der auf den Kinderspielplätzen oder in den Grünanlagen aufgestellten Spielgeräte durch Personen über 14 Jahre, sofern nichts anderes durch Beschilderung bestimmt ist.
- (2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder eine andere Nutzung zugelassen ist.

Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet.

Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden; es sei denn, dass dies durch Anschläge oder in sonstiger Weise ausdrücklich erlaubt ist. Der Aufenthalt auf den Schulhöfen ist zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr nicht erlaubt, sofern durch Beschilderung keine andere Regelung getroffen ist.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Verhalten auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen

- (1) Auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen (einschließlich deren Zugänge) ist es verboten, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Liegenlassen, Werfen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurft verrichten, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden können.
- (2) Aggressives (gezieltes körpernahes) oder den Fußgängerverkehr behinderndes Betteln ist verboten.

§ 12

Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder Dritte gefährdet noch Sachen beschädigt werden.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass sein Tier öffentliche Straßen und Anlagen nicht verschmutzt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen.
- (3) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen. Hunde sind an der Leine zu führen
 - a. im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Polizeiverordnung,
 - b. außerhalb bebauter Ortsteile in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen.
- (4) Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze, Sportanlagen, Liegewiesen, Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Friedhöfe, Kneippanlagen, Badeanstalten bzw. Badeplätze ist verboten.
- (5) Übermäßiges und andauerndes Bellen von Hunden, das die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße stört, oder die Gesundheit anderer schädigt, ist durch den Hundehalter oder den Hundeführer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit.
- (6) Die darüber hinaus gehenden Regelungen der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland in der aktuellen Fassung bleiben unberührt. Dies gilt auch für weitergehende Regelungen des Saarländischen Jagdgesetzes.
- (7) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blinden- und Assistenzhunde sowie Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
- (8) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren oder mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

- (9) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 25 unberührt.

§ 13

Fütterungsverbot

- (1) Es ist verboten, im Gemeindegebiet frei lebende Tiere, insbesondere wildlebende Tauben zu füttern. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen oder Entsorgen von sonstigen Lebensmitteln, die von frei lebenden Tieren aufgenommen werden können. Dieses Verbot gilt nicht für die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.
- (2) Auf frei zugänglichen Vorrichtungen zur Kompostierung dürfen nur organische pflanzliche Abfälle, keinesfalls jedoch gekochte Speisereste abgelagert werden.

§ 14

Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen sind Motor- und Unterbodenwäschen und die Vornahme eines Ölwechsels an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Wasser gefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, verboten.

§ 15

Plakatierungsverbot

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Flächen ohne die erforderliche Genehmigung Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt, öffentliche Straßen und Anlagen beschriftet, besprüht, bemalt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 16

Öffentliche Abfallbehälter

- (1) In öffentlich zugänglichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt.
- (2) In Wertstoffcontainer dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern (Wertstoffcontainer) abzulagern.

§ 17

Verunstaltungen und Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappsteller, Getränkebecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen u.ä.) verboten.
- (3) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 und 2 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter von Festen und Darbietungen gleich welcher Art auf Straßen und in Anlagen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss in der Nähe Abfallkörbe in ausreichender Anzahl aufstellen und nach Bedarf regelmäßig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

§ 18

Abbrennen offener Feuer

- (1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird.
- (2) Das Abbrennen offener Feuer mit einem Durchmesser von über 100 cm ist genehmigungspflichtig. Das Abbrennen ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände gegeben sind, die ein gefahrungsfreies Abbrennen nicht ermöglichen, wie z.B. extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, unmittelbare Nähe des Waldes, unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.a.
- (4) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Eine Belästigung der Nachbarschaft und eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs sind auszuschließen. Feuer sind von Erwachsenen ständig zu überwachen. Bevor eine Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (5) Die Pflanzenabfallverordnung vom 31. August 1999 (Amtsblatt Seite 1319) bleibt hiervon unberührt.

§ 19

Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Campingwagen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten; davon ausgenommen ist das Halten und Parken von Wohnmobilen und Campingwagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 20

Abfallgefäße, Wertstoffsäcke, Sperrmüll

- (1) Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauffolgenden Tag bis 7:00 Uhr, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu entfernen.
- (2) Entsorgungsgut für die planmäßige Müll- und Sperrmüllabfuhr sowie die Gegenstände aus der Verpackungsverordnung (zum Beispiel „Gelbe Säcke“) sind frühestens ab 17:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit in den öffentlichen Verkehrsraum zu stellen. Bis zur Abholung bleibt der Verbringer verantwortlich.

Der Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen. Verstreutes und nicht entsorgtes Gut ist aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauffolgenden Tag bis 7:00 Uhr, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (3) Sperrmüll ist so zur Abfuhr bereit zu legen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden. Nach der Abfuhr verbliebene Müllreste sind unverzüglich vom Eigentümer oder Besitzer zu entfernen.

§ 21

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerke)

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerke) ist nur nach Erteilung der Erlaubnis, bei Erlaubnisfreiheit nach Erteilung der Zustimmung, durch die Ortspolizeibehörde und nur im Rahmen des Sprengstoffgesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen und Sicherheitsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung möglich.
- (2) Feuerwerke der Kategorie 2, 3 und 4 müssen spätestens um 22:00 Uhr, während der Sommerzeit um 22:30 Uhr und im Mai, Juni und Juli spätestens um 23:00 Uhr beendet sein. Darüber hinaus dürfen pyrotechnische Gegenstände ohne Knall-/Blitzknallwirkung an Werktagen nicht vor 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht vor 7:00 Uhr abgebrannt werden. Pyrotechnische Gegenstände mit Knall-/Blitzknallwirkung dürfen an Werktagen nicht vor 8:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht vor 9:00 Uhr abgebrannt werden. Jeglicher mit dem Feuerwerk verbundene Unrat ist unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Regelung des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 22

Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

- (1) Das Böllerschießen ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Das Salutschießen mit Vorderladerwaffen außerhalb von Schießständen bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffenrecht ergebenden Berechtigung einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

- (2) Das Böllerschießen oder das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ist in unmittelbarer Nähe (unter 100 Meter) von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, sowie während der Öffnungszeiten von Schulen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen verboten.
- (3) Böller- und Salutschüsse dürfen an Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 Uhr und 20:00 Uhr abgegeben werden.

§ 23

Verschließen von Schranken

Schranken und sonstige Absperrvorrichtungen (zum Beispiel Poller) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen nur von hierzu befugten Personen geöffnet werden. Schranken und Absperrvorrichtungen sind sofort nach der Durchfahrt ordnungsgemäß zu verschließen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen, sofern es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, vom Bürgermeister als Ortschaftspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen mindestens eine Woche vor der erlaubnispflichtigen Handlung bei dem Bürgermeister als Ortschaftspolizeibehörde eingehen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann auf Widerruf, befristet sowie mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden. Der Widerruf ist möglich, sobald Tatsachen, die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 beim Aufstellen und Niederlegen von Masten nicht weit genug absperrt;
 2. entgegen § 3 Absatz 2 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundenen Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;
 3. entgegen § 3 Absatz 3 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht oder die Gefahrenstelle nicht absperrt;

4. entgegen den Vorschriften des § 3 Absatz 4 Transparente oder andere Gegenstände über die Straße anbringt;
5. entgegen § 4 Absatz 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Arbeiten innerhalb oder außerhalb des Verkehrsraumes durchführt, die den öffentlichen Verkehr belästigen oder behindern können;
6. entgegen § 4 Absatz 2 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Materialien im Verkehrsraum lagert;
7. entgegen § 4 Absatz 3 bei Arbeiten an Gebäuden, die an den Verkehrsraum angrenzen, keine Schutzanlagen für Fahrzeuge und Fußgänger schafft;
8. entgegen § 4 Absatz 4 den Verkehrsraum oder Teile desselben ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde absperrt;
9. entgegen § 5 Absatz 1 Bäume, Flecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Einmündungen nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Bäume, Flecken und Sträucher in den Verkehrsraum hineinragen lässt; ebenso wer Bäume, Flecken und Sträucher nicht mindestens 0,50 Meter vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freischneidet;
11. entgegen § 5 Absatz 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus den Bäumen ausschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;
12. entgegen § 6 feste Auffahrrampen in Straßenrinnen zum Überfahren von Bordsteinen einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach der Benutzung aus dem Verkehrsraum entfernt;
13. entgegen § 7 Grünstreifen oder öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt, auf diesen parkt oder Kraftfahrzeuge abstellt, sofern dies nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist;
14. entgegen § 8 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
15. entgegen § 9 Absatz 1 und 2 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an Straßen, insbesondere an Verkehrseinrichtungen, ohne Gestattung anbringt;
16. entgegen § 9 Absatz 3 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur konkreten Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
17. entgegen § 10 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt;
18. entgegen § 10 Absatz 1 Buchstabe b öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
19. entgegen § 10 Absatz 1 Buchstabe c sich ruhestörend verhält;

20. entgegen § 10 Absatz 1 Buchstabe d elektronische Tonträger überlaut abspielt und Gefährdungen infolge des Verzehrs alkoholischer Getränke verursacht,
21. entgegen § 10 Absatz 1 Buchstabe e in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe der Ortspolizeibehörde betritt;
22. entgegen § 10 Absatz 1 Buchstabe f Ball- oder gefährdende Bewegungsspiele (z.B. Skateboard fahren) in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind;
23. sich entgegen § 10 Absatz 1 Buchstabe g in der Zeit vom 01. April bis 30. September zwischen 21:00 Uhr und 07:00 Uhr oder in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr unbefugt auf einem Spielplatz aufhält;
24. entgegen § 10 Absatz 1 Buchstabe h ein auf einem Kinderspielplatz oder in einer Grünanlage aufgestelltes Spielgerät unbefugt benutzt;
25. entgegen § 10 Absatz 2 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, ohne dass das Betreten durch besondere Hinweisschilder oder in sonstiger Weise erlaubt ist oder sich zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr auf den Schulhöfen aufhält;
26. sich entgegen § 11 Absatz 1 derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf einer Straße oder in einer öffentlichen Anlage niederlässt, dass dort als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Liegenlassen, Werfen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurft verrichten, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden können;
27. entgegen § 11 Absatz 2 aggressiv (gezielt körpernah) oder den Fußgängerverkehr behindernd bettelt;
28. entgegen § 12 Absatz 2 durch sein Tier öffentliche Straßen und Anlagen verschmutzt, ohne entstandene Verschmutzungen umgehend zu beseitigen;
29. entgegen § 12 Absatz 3 Hunde frei umherlaufen lässt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an die Leine nimmt oder nicht dafür Sorge trägt, dass Hunde Personen oder Tiere nicht gefährden oder Sachen nicht beschädigen;
30. entgegen § 12 Absatz 4 Hunde auf Spielplätze, Sportanlagen, Liegewiesen, Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Friedhöfe, Kneippanlagen, Badeanstalten bzw. Badeplätze mitnimmt;
31. entgegen § 12 Absatz 5 übermäßiges, andauerndes Bellen von Hunden, insbesondere zur Nachtzeit, nicht unterbindet;
32. entgegen § 12 Absatz 8 Katzen Zugang ins Freie gewährt, ohne diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren oder mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen lassen;
33. entgegen § 13 Absatz 1 frei lebende Tiere, insbesondere wild lebende Tauben füttert oder Lebensmittel auslegt, die von frei lebenden Tieren erfahrungsgemäß aufgenommen werden können;

34. entgegen § 13 Absatz 2 nicht ordnungsgemäß kompostiert;
35. entgegen § 14 Motor- oder Unterbodenwäsche und Ölwechsel an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Wasser gefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können;
36. entgegen § 15 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt;
37. entgegen § 15 Absatz 2 angebrachte Plakatanschläge, Beschriftungen, Besprühungen und Bemalungen nicht unverzüglich beseitigt;
38. entgegen § 16 Absatz 1 Flaus-, Garten- oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter/Papierkörbe einwirft;
39. entgegen § 16 Absatz 2 außerhalb der dort angegebenen Zeiten Wertstoffe in Wertstoffcontainer einwirft;
40. entgegen § 16 Absatz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern (Wertstoffcontainer) ablagert;
41. entgegen § 17 Absatz 1 Straßen oder Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht;
42. entgegen § 17 Absatz 2 auf Straßen und in Anlagen Abfälle hinterlässt;
43. entgegen § 17 Absatz 3 diese Verunreinigungen oder Verunstaltungen nicht unverzüglich beseitigt;
44. entgegen § 17 Absatz 4 keine Abfallkörbe aufstellt, diese nach Bedarf nicht regelmäßig entleert und Verunreinigungen nicht beseitigt;
45. entgegen § 18 Absatz 1 Gegenstände verbrennt und Rauch, Dämpfe und Gase unmittelbar in den Straßenraum einleitet;
46. entgegen § 18 Absatz 2 das Abbrennen offener Feuer mit einem Durchmesser von über 100 cm nicht mindestens zwei Wochen vor der Durchführung bei der Ortspolizeibehörde beantragt,
47. entgegen § 19 im Freien übernachtet und Zelte, Campingwagen u.ä. aufstellt und benutzt.
48. entgegen § 20 Absatz 1 Abfallgefäße nicht unverzüglich nach Abfuhr, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag bis 7:00 Uhr, von den öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entfernt;
49. entgegen § 20 Absatz 2 Abfallgefäße und Wertstoffsäcke bereits früher als 17:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereit stellt, nicht ordnungsgemäß sichert oder verstreutes und nicht entsorgtes Gut nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
50. entgegen § 20 Absatz 3 Sperrmüll nicht so zur Abfuhr bereit legt, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht oder die Gegenstände schon mehr als einen Tag vor dem als Abfuhrtermin bekannt gegebenen Tag in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder nach der Abfuhr verbliebene Müllreste nicht unverzüglich entfernt;

51. entgegen § 21 Absatz 1 pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerke) ohne Erlaubnis oder Zustimmung der Ortspolizeibehörde abbrennt;
52. entgegen § 21 Absatz 2 Feuerwerke der Kategorie 2, 3 und 4 nach 22:00 Uhr, während der Sommerzeit nach 22:30 Uhr, im Mai, Juni und Juli nach 23:00 Uhr, pyrotechnische Gegenstände ohne Knall-/Blitzknallwirkung an Werktagen vor 6:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vor 7:00 Uhr, pyrotechnische Gegenstände mit Knall-/Blitzknallwirkung an Werktagen vor 8:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen vor 9:00 Uhr abbrennt;
53. entgegen § 22 das Böllerschießen nicht rechtzeitig anzeigt bzw. das Salut-schießen mit Vorderladerwaffen ohne Erlaubnis ausübt oder in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, sowie während der Öffnungszeiten von Schulen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. außerhalb der in Absatz 3 genannten Zeiten ausführt.
54. entgegen § 23 Schranken und sonstige Absperrvorrichtungen (zum Beispiel Poller) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung öffnet oder nicht sofort nach der Durchfahrt ordnungsgemäß verschließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

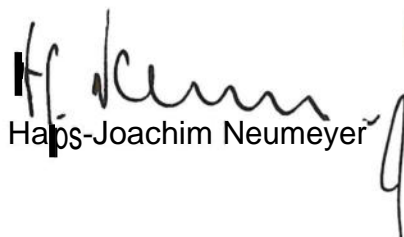
§ 26

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

1. Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Blickpunkt Schwalbach in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Verordnung beträgt 10 Jahre.

Schwalbach, 1. August 2017

Der Bürgermeister
der Gemeinde Schwalbach
als Ortspolizeibehörde


Haps-Joachim Neumeyer

